

S A T Z U N G

des

Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Würzburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Würzburg" und hat seinen Sitz in Ochsenfurt.
- 1.2 Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Kreisverband bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Kreisverband fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.5 Der Kreisverband ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.6 Der Kreisverband ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege München.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Kreisverbandes sind die Vereine, soweit sie dem Landesverband angeschlossen sind.
- 3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 - 3.2.1 eines schriftlichen Antrages,
 - 3.2.2 eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

- 3.3 Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.4 Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Durch Ableben bzw. bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluß.
- 4.2 Durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- 4.3 Endet die Mitgliedschaft beim Landesverband, so scheidet das Mitglied gleichzeitig auch aus dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege aus.
- 4.4 Durch Ausschluß
 - 4.4.1 Ein Mitglied kann aus dem Kreisverband wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Pflichten oder von Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
 - 4.4.2 Der Ausschluß erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied, unter Hinweis auf den möglichen Ausschluß, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 4.4.3 Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4.4.4 Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4.4.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Kreisverbandes; Geschäftsjahr

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

- 5.1 den vom Landesverband rückvergüteten Mitgliedsbeiträgen (Vereinsbeiträgen)
- 5.2 Spenden und sonstigen Zuwendungen
- 5.3 Einnahmen aus Veranstaltungen des Kreisverbandes
- 5.4 Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 5.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 die Verbandsleitung
- 6.3 der Vorstand
- 6.4 Organisatorische Untergliederungen des Kreisverbandes sind die dem Kreisverband als Mitglieder angehörenden örtlichen Obst- und Gartenbauvereine (siehe Anlage), gleichgültig, ob es sich um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine handelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

- 7.2 Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes beantragt wird.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 7.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Kreisverbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. und dann die weiteren Kreisverbandsvorsitzenden. Sind die Kreisverbandsvorsitzenden verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2., 3. oder 4. Kreisverbandsvorsitzende den Vorsitz.
- 7.5 Über die Versammlung und Ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 7.6 Stimmrecht
- 7.6.1 Die Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen geschieht wie folgt: Jeder Verein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
- 7.6.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.7 Der Mitgliederversammlung obliegt
- 7.7.1 die Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie der Rechnungsprüfer
- 7.7.2 die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes, des Haushaltsvoranschlages und die Entlastung für den Jahresabschluß
- 7.7.3 die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, aus triftigen Gründen nachträglich einen anderen Ort zu bestimmen
- 7.7.4 die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes
- 7.7.5 die Stellung von Anträgen.
- 7.8 Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Vorstand und Verbandsleitung

- 8.1 Die Verbandsleitung besteht aus dem 1. Kreisverbandsvorsitzenden, dem 2. Kreisverbandsvorsitzenden sowie dem 3. und 4. Kreisverbandsvorsitzenden, aus dem Geschäftsführer, dem Kassier und Vertretern der Ortsvereine, die den Beirat bilden.
- 8.2 Pro Ortsverein kann nur eine Person als Beisitzer zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 8.3 Der 1. Kreisverbandsvorsitzende, der 2. Kreisverbandsvorsitzende und der 3. und 4. Kreisverbandsvorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassier und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 8.4 Sitzungen der Verbandsleitung finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens 3 Mitglieder der Verbandsleitung die Einberufung, unter Mitteilung des Grundes, beantragen. Die Sitzungen werden vom 1. Kreisverbandsvorsitzenden einberufen, die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Die Sitzungen leitet der 1. Kreisverbandsvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2., 3. oder 4. Kreisverbandsvorsitzende.
- 8.5 Die Verbandsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Sie faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.6 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Mit der Protokollführung wird ein Beiratsmitglied von der Verbandsleitung beauftragt.
- 8.7 Der Verbandsleitung obliegt die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsvoranschlages.
- 8.8 Die Verbandsleitung kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- 8.9 Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. In einzelnen Fällen kann ihnen eine von der Verbandsleitung zu bestimmende Vergütung gewährt werden.
- 8.10 Der 1. Kreisverbandsvorsitzende, der 2., 3. und 4. Kreisverbandsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.11 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Grund vertragsmäßiger Vergütung, grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann eine von der Verbandsleitung zu bestimmende Vergütung gewährt werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 50 % der angeschlossenen Vereine und müssen mindestens 4 Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.
- 9.2 Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 9.3 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

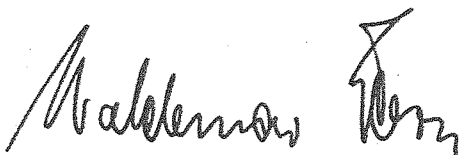
§ 10 Auflösung des Kreisverbandes

- 10.1 Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landkreis Würzburg, der es ausschließlich und unmitttelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 10.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Die neugefasste Verbandssatzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 03. März 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 01. September 1973 außer Kraft.

Rimpar, 03. März 1996



Waldemar Zorn
1. Vorsitzender